

Endspurt bei der Steuergesetzgebung

Zahlreiche Steueränderungen geplant

Im Moment befindet sich die Steuergesetzgebung im Jahresendspurt. Es ist schon lange her, dass sich eine so große Zahl von Steuergesetzen mit einer Vielzahl von Einzeländerungen auf dem Weg durch die parlamentarischen Instanzen befand. Nachfolgend soll dem Leser ein grober Überblick über die Steuergesetze mit den wichtigsten Einzeländerungen verschafft werden. Es ist davon auszugehen, dass es im parlamentarischen Verfahren noch zu Änderungen kommt. Sei es was das Inkrafttreten, die Befristung oder aber auch was die Größenordnung der Neuregelungen angeht. Sobald die Steuergesetze verabschiedet sind, werden die beschlossenen Neuregelungen in den nächsten Ausgaben des Mitgliedermagazins „Der Steuerzahler“ ausführlich behandelt werden.

Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags

Das Gesetz zum Abbau des Solidaritätszuschlags sieht ab 2021 die Abschaffung des Solidaritätszuschlags für einen Teil der Steuerzahler, bis ca. 62.000 Euro zu versteuern des Jahreseinkommen, vor. Für einen weiteren Teil, bis ca. 96.000 Euro zu versteuerndes Jahreseinkommen, soll es eine stufenweise Reduzierung der Belastung durch den Solidaritätszuschlag geben. Die Entlastung reduziert sich mit steigendem Einkommen. Bei Steuerzahlern ab einem zu versteuernden Jahreseinkommen von ca. 96.000 Euro gibt es keine Entlastung, sie sollen den Solidaritätszuschlag in voller Höhe weiter zahlen. Die Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags gilt nur für die Einkommensteuer. Unternehmen, die Körperschaftsteuer oder Sparer, die Abgeltungsteuer auf ihre Kapitalerträge zahlen, erhalten bei diesen Steuerarten keine Entlastung vom Solidaritätszuschlag.

Reform der Grundsteuer

Eines der zentralen Themen bei der Steuergesetzgebung ist zur Zeit die anstehende Reform der Grundsteuer. Gleich drei Gesetzentwürfe widmen sich diesem Thema. Sollte auch der Bundesrat diesen Gesetzen zustimmen, hat die Finanzverwaltung bis Ende 2024 Zeit, rund 36 Millionen Immobilien-einheiten für die Erhebung der neuen Grundsteuer zu bewerten. Die Kommunen erhalten

zudem die Möglichkeit, bei baureifen, unbebauten Grundstücken eine höhere Grundsteuer zu erheben.

Forschungszulagengesetz

Um die Grundlagenforschung, und zwar unabhängig von Größe und Gewinn, zu fördern, soll durch einen 25-prozentigen Abzug der Aufwendungen von maximal zwei Millionen Euro an Arbeitslöhnen die Forschungstätigkeit bei Unternehmen unterstützt werden.

Bürokratienteilungsgesetz

Der Name dieses Gesetzes verspricht mehr als der Inhalt halten kann. Als steuerliche Vereinfachung sind u. a. vorgesehen: die Anhebung der Kleinunternehmergrenze im Umsatzsteuergesetz von 17.500 Euro auf 22.000 Euro, die Anhebung des Betrags für die betriebliche Gesundheitsförderung von 500 Euro auf 600 Euro im Jahr und die Anhebung der Grenze für die Lohnsteuerpauschalierung bei geringfügig Beschäftigten.

Jahressteuergesetz

Das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität enthält weit mehr Änderungen, als es der Gesetzestitel vermuten lässt, weshalb das Vorhaben auch als Jahressteuergesetz bezeichnet wird. Neben Änderungen bei der steuerlichen Behandlung von Jobtickets für den öffentlichen Nahverkehr, der Privatnutzung von Firmen-E-Fahrzeugen und der Abschreibung von Elektrolieferfahrzeugen soll unter anderem auch der Verpflegungspauschbetrag für Dienst- und Geschäftsreisen sowie Auswärtstätigkeiten angehoben werden.

Vorschläge des Bundesrates: Der Bundesrat hat noch weitere Änderungsvorschläge in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Die Bundesländer schlagen u. a. vor, den Übungsleiterpauschbetrag von 2.400 Euro auf 3.000 Euro und die Ehrenamtspauschale von 720 Euro auf 840 Euro zu erhöhen. Die Grenze für den vereinfachten Spendennachweis soll von 200 Euro auf 300 Euro angehoben und die Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern von 800 Euro auf 1.000 Euro erhöht werden.

Klimaschutzprogramm

Der zeitlich jüngste Entwurf ist das Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogrammes im Steuerrecht. Erwähnenswert sind hier insbesondere folgende geplanten Neuregelungen:

Energetische Sanierungsmaßnahmen: Energetische Sanierungsmaßnahmen an selbst genutzten Wohneigentum sollen ab 2020 für einen befristeten Zeitraum von zehn Jahren steuerlich gefördert werden. Die Förderung soll durch Abzug von 20 Prozent der Aufwendung, maximal insgesamt 40.000 Euro je Objekt (über drei Jahre verteilt), durch Abzug von der Steuerschuld erfolgen.

Entfernungspauschale: Ab 2021 befristet bis zum Ende 2026 ist geplant die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer um 5 Cent auf 35 Cent anzuheben.

Ermäßigter Umsatzsteuersatz im Bahnfernverkehr: Es ist vorgesehen, den öffentlichen Personenschienenbahnfernverkehr durch eine Senkung des Umsatzsteuersatzes auf diese Leistung von 19 Prozent auf 7 Prozent attraktiver zu machen.

